

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 9

Rubrik: Neue Fachliteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) getroffen. Diese Bestimmung ermächtigt die Pensionskassen, in den Reglementen vorzusehen, dass die Invaliden-Renten gekürzt werden können, «soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslichen entgangenen Verdienstes übersteigen». Für die Berechnung einer allfälligen Überentschädigung hat der Bundesrat zudem festgehalten, dass die Ehepaarrente sowie die Kinderrente der IV und AHV nur zur Hälfte, die Zusatzrente für die Ehefrau dagegen überhaupt nicht anzurechnen sei. Der Bundesrat hat somit in diesem Bereich eine grosszügigere Lösung getroffen als im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung. Für die unterschiedliche Regelung gibt es keine vernünftige Begründung. Ein neuerer Entscheid des EVG hat diese Differenzierung nun völlig unverständlich werden lassen. In BGE 116 V 189 wurde nämlich ausgeführt, dass neben die Renten der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung durchaus auch eine BVG-Rente treten könne. In diesem Fall macht die Anrechnung der Renten der AHV/IV durch die Berufliche Vorsorge (= Hälfte der Ehepaarrente) die Berücksichtigung eines höheren Anteils durch die Unfallversicherung (= zwei Drittel der Ehepaarrente) gegenstandslos.

Der Bundesrat hat im Bereich der Unfallversicherung, der beruflichen Vorsorge sowie der Militärversicherung je unterschiedliche Regelungen getroffen. In Art. 9a der Verordnung zum Militärversicherungsgesetz hat er festgehalten, dass bei der Berechnung der Überentschädigung die Ehepaarrente der AHV/IV anzurechnen sei. Allerdings wird derjenige Betrag berücksichtigt, welcher einer Ehepaarrente entsprechen würde, die ausschliesslich aufgrund der Beiträge der versicherten Person ermittelt würde . . .

Chaos auf Gesetzesebene und Passivität der Verwaltung

Die Bestimmungen über die Anrechnung der Zusatzrenten bzw. der Ehepaarrente der AHV/IV bei der Berechnung der Überentschädigung sind eher widersprüchlich. Das EVG hat daher in verschiedenen Urteilen angeregt, diese Situation durch gesetzgeberische Massnahmen zu verbessern. Dazu braucht es aber einen Anstoss der Verwaltung.

Jean-Marie Agier

NEUE FACHLITERATUR

Existenzsicherndes Grundeinkommen

Armut existiert auch in der Schweiz. Das bestehende Sozialnetz erweist sich zunehmend als unzureichend. Die Suche nach neuen Lösungen für die soziale Zukunft der Schweiz ist dringend. Anlässlich einer gemeinsam von Caritas Schweiz, Kovive, dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter und der Paulus Akademie Zürich organisierten Tagung haben Fachleute Vor- und Nachteile eines

existenzsichernden Grundeinkommens diskutiert. Der Tagungsbericht mit den vorgetragenen Referaten ist soeben im Caritas-Verlag erschienen.

Nach dem Wachstumsschub der letzten Jahrzehnte, der eine nie dagewesene materielle Sicherheit für einen Grossteil der Schweizer Bevölkerung mit sich gebracht hat, zeichnet sich eine zunehmende Verarmung eines ansehnlichen Teils der Bürger und Bürgerinnen ab.

Ob das Modell eines Grundeinkommens auch für die Schweiz dort sinnvoll wäre, wo das System der sozialen Sicherung heute versagt, wie hoch ein Grundeinkommen anzusetzen wäre, was es kosten würde, wie es finanziert werden könnte und mit welchen psychosozialen Auswirkungen zu rechnen wäre: mit diesen Fragen befassen sich die acht Referate des Tagungsberichtes «Existenzsicherndes Grundeinkommen».

An das Einführungsreferat des Sozialethikers Alberto Bondolfi, das einen Abriss über die Rolle der Armen in der europäischen Geschichte gibt, schliessen sich Ausführungen der Juristin Isabell Mahrer über die frauenspezifischen Existenznöte in der heutigen Gesellschaft an. Thomas Mächler von der Caritas Schweiz unternimmt eine Bestandesaufnahme des bestehenden Sozialnetzes der Schweiz und Daniel Fayard (Bewegung «Vierte Welt», Paris) eine solche über die Erfahrungen, die Frankreich mit dem «Mindesteinkommen zur Wiedereingliederung» macht.

Der Beitrag von Antonin Wagner (Rektor der Schule für Soziale Arbeit, Zürich) untersucht das Phänomen Armut im gesamtwirtschaftlichen Kontext, Pierre Gilliard (Professor an der Universität Lausanne) vergleicht verschiedene Konzepte eines existenzsichernden Grundeinkommens hinsichtlich ihrer Realisierungschancen, und der Ökonom Martino Rossi legt Berechnungen vor, die erhellen, ob und wie ein existenzsicherndes Grundeinkommen in der Schweiz zu finanzieren wäre.

Praktische Umsetzungsversuche wünschenswert

Der Bericht schliesst mit den Überlegungen des Basler Soziologen Ueli Mäder zu den gesellschaftlichen Auswirkungen eines existenzsichernden Grundeinkommens. Seine Schlüsse verdeutlichen die Komplexität des Problemfeldes und die Notwendigkeit praktischer Pilotversuche.

Existenzsicherndes Grundeinkommen?, 115 Seiten, zwölf Franken. Zu beziehen bei: Caritas Schweiz, Informationsdienst, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern, Tel. 041/ 50 11 50.